



Mechernicher Tennisclub Schwarz-Weiß e.V.

Hygienekonzept und Platzordnung TC Schwarz-Weiß Mechernich e.V.

Stand: 03. Mai 2021

Voraussetzung für die Wiedereröffnung des Sportbetriebs in den Sportvereinen sind die Vorgaben der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes-Infektionsschutzgesetzes.

Grundsatz für den Betrieb unserer Sportstätte ist, dass alle verantwortungsvoll mit den o.g. Regelungen zum Eigen- und Fremdschutz umgehen, d.h. sie sind auch zwingend einzuhalten!

Der Aufenthalt auf unserer Anlage ist derzeit auf ein Minimum zu beschränken!

Allgemeine Vorgaben

- Mit Krankheitssymptomen wie Fieber und Husten darf die Anlage nicht betreten werden.
- Zutritt der Club- Anlage ausschließlich für Mitglieder des Mechernicher Tennisclubs Schwarz – Weiß (TCM). Es darf maximal 1 Gastspieler mitgebracht werden.
- Die Platzreservierung erfolgt über das bekannte Buchungssystem:
<https://outlook.office365.com/owa/calendar/TCM@tennisclubmechernich.onmicrosoft.com/bookings/>
Kommt es zu Überschneidungen mit Spielern ohne vorherige Reservierung, haben die Buchungen Vorrang und die Spieler ohne Reservierungen müssen die Anlage verlassen.
- Als Eingang dient ausschließlich das untere Tor, als Ausgang das obere Tor der Clubanlage, um Begegnungen zu minimieren.
- Am Ein- und Ausgang sind QR-Codes angebracht – bitte diese zur Registrierung der Anwesenheit auf dem Gelände nutzen. Sollte dies nicht möglich sein, bitte in die ausgehängte Liste (neben dem Eingang unter dem Balkon) eintragen.
- Das Vereinsgelände darf ausschließlich zum Tennisspielen betreten werden. Ein Verweilen auf der Anlage ist nicht gestattet.
- Mindestabstände sind einzuhalten: 5 Meter zu anderen Sport treibenden Gruppen und 1,5 Meter zu anderen Personen auf der Anlage. Die allgemeinen Hygieneregeln müssen beachtet werden (Hände waschen, desinfizieren, Husten- u. Niesetikette).
- Desinfektionsmittel stehen zur Verfügung.
- Außerhalb der reinen Spielzeiten muss ein medizinischer Nasen-/Mundschutz (OP-Maske oder FFP2-Maske) getragen werden.
- Das Betreten und Verlassen des Platzes muss auf direktem Weg erfolgen.
- Die Nutzung der Duschen und Umkleidekabinen ist untersagt.
- Die Toiletten im Untergeschoss stehen zur Verfügung und werden regelmäßig gereinigt. In den Räumen darf sich immer nur eine Person aufhalten. Es werden ausschließlich Einweg-Papierhandtücher verwendet. Desinfektionsmittel steht zur Verfügung.

- Auf dem Vereinsgelände ist der Verzehr von Speisen und Getränken verboten (ausgenommen sind selbst mitgebrachte Getränke während des Spielens).

Spielbetrieb

Abhängig vom Inzidenzwert im Kreis Euskirchen gelten folgende Beschränkungen:

Unter 100:

- Einzel, Einzeltraining und Doppel zwischen Personen aus max. zwei Hausständen
- Gruppentraining Kinder bis 14 Jahre mit maximal 20 Kindern und bis zu 2 Betreuern

Über 100, unter 165:

- Einzel und Einzeltraining. Doppel nur zwischen Personen des eigenen Hausstands
- Gruppentraining Kinder bis 13 Jahre mit maximal 5 Kindern und bis zu 2 Aufsichtspersonen.

Über 165 (zusätzlich):

- Kein Einzelunterricht zulässig
- Die Vorlaufzeit für eine Buchung beträgt 1 Stunde und maximal 7 Tage im Voraus kann der Platz gebucht werden.
- Die Tennis-Spielzeit beträgt 60 Minuten (auch beim Doppel). Wenn der genutzte Platz im Anschluss an den reservierten Zeitraum weiterhin frei ist, d.h. keine Anschlussreservierung vorliegt, kann weitergespielt werden, bis andere Clubmitglieder auf diesem Platz spielen möchten, der entsprechend reserviert worden ist.
- Als Wartebereich sind mit Mindestabstand die Flächen vor den Plätzen zu nutzen, nachfolgende Spieler dürfen den Platz erst dann betreten wenn er vollständig geräumt wurde.
- Auf Handschlag muss leider verzichtet werden.
- Die Spielerbänke sind mit einem genügenden Abstand (mindestens 5 m) positioniert worden, als Unterlagen sind selbst mitgebrachte Handtücher zu verwenden.
- Die Tennissachen sollten getrennt vom Spielpartner liegen.

Wir appellieren an alle Mitglieder verantwortungsbewusst mit den jeweils aktuellen Regelungen umzugehen und den Aufenthalt auf der Anlage auf ein Minimum zu beschränken.

Wir wünschen uns alle eine baldige Rückkehr zum gewohnten Vereinsleben und bitten euch bis dahin um Einhaltung aller Regeln.

Bleibt gesund,

Euer Vorstand



Regelungen Tennissport in NRW ab 03.05.2021

Nach aktueller Corona-Schutzverordnung (Stand 03.05.21)

Inzidenzwerte* (n. §16 Nr. 1,4)	Regelungen für das Tennisspiel:
unabhängig vom Inzidenzwert	Öffnung Tennis-Außenplätze. Umkleiden, Duschen und Gemeinschaftsräume geschlossen [Grundlage: §9 (1)]
unabhängig vom Inzidenzwert	Es gilt ein Mindestabstand von 5 Metern zu anderen Personengruppen , die auf der Anlage Sport treiben [Grundlage: §9 (1)]
unabhängig vom Inzidenzwert	Bei Gruppentraining für Kinder ist die einfache Nachverfolgbarkeit der teilnehmenden Kinder nach CoronaSchVO sicherzustellen (Erfassung Name, Adresse, Telefonnummer und Zeitraum des Aufenthalts).
unabhängig vom Inzidenzwert	Kein Wettkampfsport (mit Ausnahme von Berufs- und Leistungssportlern der Bundes- und Landeskader) [Bundes-Infektionsschutzgesetz §28b Nr. 6]
Inzidenz < 100 Es gilt die CoronaSchVO NRW	
< 100	Einzel, Einzeltraining und Doppel zwischen Personen aus max. zwei Hausständen [Grundlage: §2 (2) Nr. 1b]
< 100	Gruppentraining Kinder bis 14 Jahre mit maximal 20 Kindern und bis zu 2 Betreuern [Grundlage: §9 (1) Nr. 3]
Inzidenz > 100* Es gilt das IfSG des Bundes in Verbindung mit der NRW VO, wenn diese strengere Regeln vorsieht.	
> 100	Einzel und Einzeltraining, Doppel nur zwischen Personen des eigenen Hausstands. [Bundes-Infektionsschutzgesetz §28b Nr. 6]
> 100	Gruppentraining Kinder bis 13 Jahre mit maximal 5 Kindern und bis zu 2 Aufsichtspersonen. (Die Aufsichtspersonen benötigen lt. MAGS NRW keinen anerkannten negativen Coronaschnelltest, der nicht älter als 24 h ist, es sei denn dies wird von dem zuständigen Kreis oder der kreisfreien Stadt gefordert. [Bundes-Infektionsschutzgesetz §28b Nr. 6c]

Inzidenzwerte* (n. §16 Nr. 1,4)	Regelungen für das Tennisspiel:
Inzidenz > 165* Es gilt das IfSG des Bundes in Verbindung mit der NRW VO, wenn diese strengere Regeln vorsieht.	
> 165	Kein Einzelunterricht zulässig

*Ausschlaggebend ist der Inzidenzwert im jeweiligen Kreis bzw. der kreisfreien Stadt. Regelung der Inzidenz >100 gelten ab Überschreitung des Wertes von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen („Bundes-Notbremse“ nach Bundes Infektionsschutzgesetz) [Grundlage: §16 CoronaSchVO].

Abweichend der Regelungen des Bundes und des Landes NRW können die Kreise, bzw. kreisfreien Städte auch weitergehende Maßnahmen festlegen, die über die genannten Regelungen hinaus gehen. Bitte halten Sie sich hierzu über die Regelungen in Ihrer zuständigen Kommune (z.B. über die Stadt- und Kreissportbünde) informiert.